

Inhaltsangabe

- 17. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Hanrathstraße, Walberberg am Dienstag, dem 03.04.2001, 18.00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal S. 36
- 18. Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen vom 07.03.2001 S. 37
- 19. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bornheim über die Verwendung des Reinerlöses der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft Bornheim S. 39
- 20. Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstücks- werte im Rhein-Sieg-Kreis über Bodenrichtwerte S. 40
- 21. Bebauungsplan Bornheim Nr. 318 (Ortsteil Sechtem) / Aufhebung / öffentli- che Auslegung S. 41
- 22. Bebauungsplan Bornheim Nr. 314 (Ortsteil Merten) / Aufhebung / vorgezo- gene Bürgerbeteiligung / öffentliche Auslegung S. 43

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Raiffeisenbanken im Stadtgebiet sowie in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

17.

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage
Hanrathstraße, Walberberg

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den
Bürgermeister durch Beschluß vom 07.03.2001 beauftragt, die Planungen
zum Ausbau der Erschließungsanlage Hanrathstraße in einer
Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu
erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Dienstag, dem 03.04.2001, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der
Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 13.03.2001

In Vertretung


(Röhde)

Erster Beigeordneter

Satzung

18.

der Stadt Bornheim

über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen

vom. 07.03.2001

Aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.März 2000 (GV.NW.S.245) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 25.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf durch den Flurbereinigungsplan von 1974 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Bornheim-Roisdorf, Flur 22, Flurstück 160, wird auf einer Länge von ca. 425 m eingezogen. Die eingezogene Wegefläche ist in dem beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 07.03.2001

(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

19. Verwendung des Reinerlöses der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft Bornheim

Jagdgenossenschaft
für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bornheim
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Jagdgenossenschaft Mühlenfeld 6 53332 Bornheim

Geschäftsstelle:

Mühlenfeld 6

53332 Bornheim, den 4. 3. 2001

Tel.: 02227/5223

0172/2451832

Jagdvorsteher: Hans-Heinrich Marx

Geschäftsführer: Herbert Gatz

Bankverbindung:

Kreissparkasse Siegburg

BLZ: 386 500 00

Konto-Nr.: 57400251

Bekanntmachung

In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Bornheim am 1.4.1976 wurde beschlossen, den Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 1975 und folgende nicht an die einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundfläche auszuführen, sondern bis zu einem gegenteiligen Beschluss für gemeinsame Zwecke in den einzelnen Ortschaften zu verwenden.

Dieser Beschluss wird hiermit auf Grund des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinsichtlich der einkommenden Jagdpacht für das Jagdjahr 2001/2002 bekannt gemacht.

Im Auftrag

(Gatz)

Geschäftsführer

26. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis



Öffentliche Bekanntmachung über Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis hat aufgrund der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NW-GAVO NW)“ vom 7.3.1990 (GV.NW. 1990, S. 156) für die Gebiete der nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden nach vorliegenden Kaufpreisen neue Bodenrichtwerte für Baugrundstücke ermittelt.

Die Bodenrichtwerte (Stichtag 31.12.2000) sind in den Bodenrichtwertkarten eingetragen, die in der Zeit vom 15.4.2001 – 14.5.2001 an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt werden:

Stadt Bad Honnef	Rathaus in Bad Honnef, Rathausplatz 1, Zimmer 241
Stadt Bornheim	Rathaus in Bornheim, Rathausstr. 2, Zimmer 504
Stadt Hennef	Rathaus-Neubau in Hennef, Frankfurter Str. 97, Zimmer 1.55
Stadt Königswinter	Rathaus in Königswinter-Oberpleis, Dollendorfer Str. 39, Zimmer 111
Stadt Lohmar	Stadthaus in Lohmar, Hauptstr. 25-29, Zimmer 126
Stadt Meckenheim	Verwaltungsgebäude in Meckenheim, Bahnhofstr. 25, Zimmer 1.05
Stadt Niederkassel	Verwaltungsgebäude in Niederkassel, Spicher Str. 32/34, Zimmer 103/104
Stadt Rheinbach	Rathaus in Rheinbach, Schweigelstr. 23, Zimmer 212
Stadt Sankt Augustin	Rathaus in Sankt Augustin, Sankt Augustin 1, Markt 1, Zimmer 603
Stadt Siegburg	Rathaus in Siegburg, Nogenter Platz, Zimmer 214
Gemeinde Alfter	Rathaus in Alfter-Oedekoven, Am Rathaus, Zimmer 214
Gemeinde Eitorf	Rathaus in Eitorf, Markt 1, Zimmer 205
Gemeinde Much	Rathaus in Much, Hauptstr. 57, Zimmer 26
Gemeinde Neunk.-Seelscheid	Verwaltungsstelle „Alte Schule“ in Neunkirchen, Gartenstr. 6, Zimmer 15
Gemeinde Ruppichteroth	Rathaus in Ruppichteroth-Schönenberg, Rathausstr. 18, Zimmer 20
Gemeinde Swisstal	Rathaus in Swisstal- Ludendorf, Zimmer 37
Gemeinde Wachtberg	Rathaus in Wachtberg-Bérkum, Rathausstr. 34, Zimmer 107
Gemeinde Windeck	Verwaltungsgebäude II in Windeck-Rosbach, Rathausstr. 17, Zimmer 43

Auch nach Ablauf der Offenlegungsfrist können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreishaus in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Zimmer A 5.07, die Bodenrichtwertkarten eingesehen und Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Siegburg, den 28. März 2001

Der Vorsitzende

gez. Streich

Bekanntmachung

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 02.09.1998 beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 318 (Ortsteil Sechtem) gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen der K 60, der Bundesbahn und der Wegeparzelle Nr. 99 in der Ortschaft Sechtem.

Die Auslegung der Bebauungsplanaufhebung mit Textteil, Begründung und Aufhebungsbe-gründung erfolgt in der Zeit

vom 02.04. bis 04.05.2001 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirt-schaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für -
Offenlagen:


Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorge-bracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

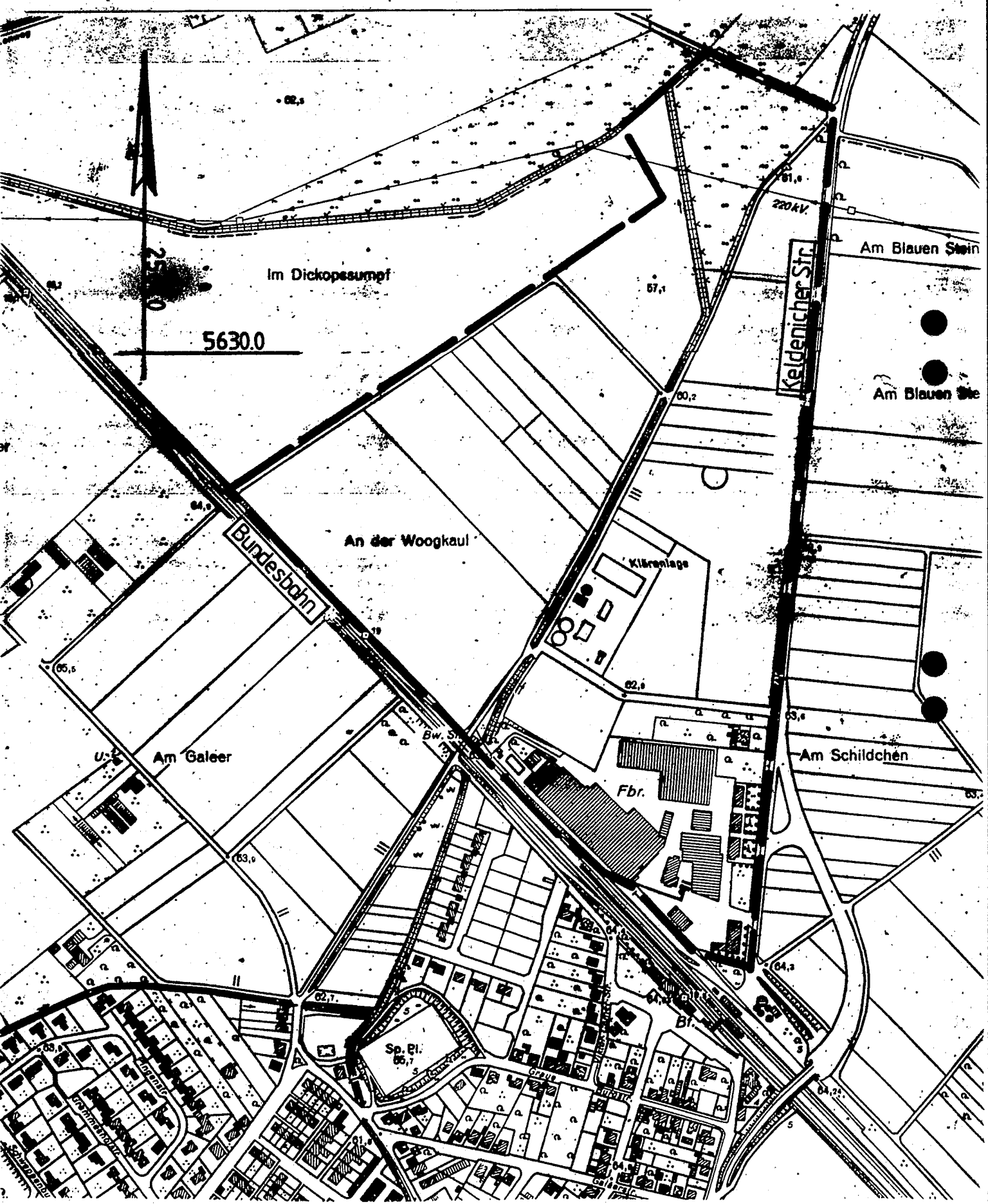
Bornheim, den

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung


(Rohde)

Erster Beigeordneter

Übersicht
Bebauungsplan Bornheim Nr. 318
Ortsteil Sechtem
Deutsche Grundkarte 1:5000



Bekanntmachung

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 09.06.1999 beschlossen, den Bebauungsplan Bornheim Nr. 314 (Ortsteil Merten) aufzuheben und das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 314 (Ortsteil Merten) gemäß § 2 BauGB einzuleiten.

Der Bebauungsplan umfasst ein Gebiet zwischen Mozartstraße, Beethovenstraße, Martinstraße, Regerstraße, Klosterstraße und Kreuzstraße.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, auf eine vorgezogene Bürgerbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 314 (Ortsteil Merten) zu verzichten, da der Planbereich inzwischen durch den Vorhaben- und Erschließungsplan Me 14 einerseits und den Bebauungsplan Me 13 andererseits überplant wurde und bei diesen Planungen die Bürger beteiligt wurden.

Am 09.06.1999 beschloss der Umwelt- und Planungsausschuss die Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 314 (Ortsteil Merten) mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, der Ursprungsbegründung und der Aufhebungsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung der Bebauungsplanaufhebung erfolgt in der Zeit

vom 02.04. bis 04.05.2001 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:


Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung


(Rohde)

Erster Beigeordneter

Übersicht Bebauungsplan Bornheim Nr. 314 Ortsteil Merten Deutsche Grundkarte 1:5000

